Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1866

27 (6.3.1866)

Visual Library

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungsblatt für den Kreis Offenburg

und für die

Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.

№ 27. Offenburg, Dienstag den 6. März 1866.

Kreis- und hofgerichtliche Bekanntmachung.

Für die am 23. laufenden Monats beginnende erste Quartalsitzung des Schwurgerichts Offenburg wurden als Schwurgerichtspräsident der Großh. Kreis- und Hofgerichtsdirector Faller und als dessen Stellvertreter der Großh. Kreisgerichtsrath Ottendorff ernannt.

Offenburg, den 3. März 1866. Der Präsident des Großh. Kreis- und Hofgerichts:
Bohm.

Amtliche Generalverfügungen.

Kork. (Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betr.) Nr. 2239. Mit Bezug auf § 4 des Statuts über obige Stiftung (Regierungsblatt von 1857 Nr. 34) werden die Gemeinderäthe des Amtsbezirks angewiesen, im Benehmen mit den Großh. Pfarrämtern ihre deßfallsigen Vorschläge binnen 14 Tagen anher einzusenden.

Kork, den 1. März 1866. Großherzogliches Bezirksamt.
A. Exter.

Oberkirch. Nro. 964. An die Bürgermeisterämter des diesseitigen Bezirks: Sämmtlichen Bürgermeistern wird eine Tabelle zukommen, in welche sie die auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1856 (Regierungsblatt Nro. 16) von ihnen erledigten bürgerlichen Streitsachen einzutragen haben. Eine solche Tabelle ist am Schlusse eines jeden Jahres anher vorzulegen.

Oberkirch, den 25. Februar 1866. Großherzogliches Amtsgericht.
v. Wänker.

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Die Ernennung der Bezirksrathsmitglieder für den Amtsbezirk Offenburg betr.) Nr. 2258. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 2399 sind auf Grund der von der Kreisversammlung aufgestellten Vorschlagsliste und in Gemäßheit des § 2 des Verwaltungsgesetzes und des § 5 der höchsten Verordnung über Ernennung der Bezirksräthe als Mitglieder des Bezirksraths für den Amtsbezirk Offenburg auf die Dauer vom 1. März 1866 bis dahin 1867, beziehungsweise 1868, ernannt worden:

1) Bürgermeister Bernhard Schaible von Offenburg,
2) Kaufmann Friedrich Burg von da,
3) Bürgermeister Böttler von Altenheim,
4) Adlerwirth Ignaz Werner von Appenweier,
5) Weinhändler Emanuel Basler von Fessenbach,
6) Gemeinderath Franz Wacker von Griesheim,
7) Bürgermeister Göppert von Hofweier,
8) Gemeinderath Sebastian Hansmann von Schutterwald,
9) Bürgermeister Schneider von Urloffen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Sitzungen des Bezirksrathes am letzten Mittwoch eines jeden Monats stattfinden, und daß in der Sitzung vom 28. d. Mts. die Loosziehung über den Austritt der Mitglieder und die Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder stattfinden wird.

Offenburg, den 1. März 1866. Großherzogliches Bezirksamt.
Montfort.

Kork. Nr. 2299. Die in der heutigen öffentlichen Sitzung des Bezirksrathes stattgehabte Verloosung bezüglich des Dienstaustrittes der ernannten Bezirksrathsmitglieder ergab folgendes Resultat:

am 1. März 1867 haben auszutreten:
1) Herr Posterpeditor Frosch von Kork,
2) „ Holzhändler Roß 4. von Dorf Kehl,
3) „ Bürgermeister Hauß von Freistett,
4) „ Kaufmann Sommer von Stadt Kehl.

am 1. März 1868 haben auszutreten:
1) Herr Bürgermeister Stephan von Diersheim,
2) „ Apotheker Beuttel von Rheindischofsheim,
3) „ Bürgermeister Hetzel von Willstätt,
4) „ Kronenwirth Frick von Lichtenau.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kork, den 1. März 1866. Großherzogliches Bezirksamt.
A. Exter.

Kork. Nr. 1501. Heute wurde unter O.-Z. 55 zum Firmenregister eingetragen: Die Firma „A. Kreglinger in Stadt Kehl, Zweigniederlassung der Holzhandlung A. Kreglinger in Emmendingen.“ Inhaber: Philipp Adolph Kreglinger in Emmendingen; Prokurist: Johann Braun in Stadt Kehl.

Kork, den 22. Februar 1866. Großherzogliches Amtsgericht.
Eisselein.

Offenburg. (Die Aufstellung eines Jagdaufsehers betr.) Nr. 2186. Die Aufstellung des Waldhüters Nepomuk Birk von Windschläg als Jagdaufseher in dem Jagddistrict der Jagdpächter Dürr, Erhard und Götz aus Straßburg auf der Gemarkung Windschläg wird hiemit bestätigt.

Offenburg, den 2. März 1866.
Großherzogliches Bezirksamt.
Montfort.

Gengenbach. (Fahndung.) Nr. 1361. Am 26. December v. J. wurden vor dem Wirthshause zum Rebstock in Fußbach eine grauwollene braungestreifte Pferdedecke und ein sog. Rohrstock entwendet. Wir bitten um Fahndung.

Gengenbach, den 27. Februar 1866.
Großherzogliches Amtsgericht.
Pfeiffer.

Oberkirch. (Die Auswanderung der Albertine Nesselhuf von Oppenau betr.) Nr. 2033. Albertine Nesselhuf von Oppenau will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselbe sind am Montag den 12. d. M., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anzumelden.

Oberkirch, den 1. März 1866.
Großherzogliches Bezirksamt.
Metzger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kork. (Vorladung.) Nr. 1311. Die für das Jahr 1866 Conscriptionspflichtigen:
Karl Müller von Zierolshofen,
Wilhelm Johann Butz von Kork,
Christian Emil Pöttcher von Stadt Kehl,
Johann Jakob Sonntag von Zierolshofen,
Georg Herrel von Legelshurst,
Michael Schütz von Zierolshofen,
Johann Friedrich Lasch von Scherzheim,
Johann Schneider von Sand,
Johannes Friedrich Binder von Neufreistett,
Georg Michael Keck von Auenheim,
Jakob Fritz von Neufreistett,
Johann Pfister von Kork,
Karl Palmer von Freistett,
Jakob Zimmermann von Kork,
Johann Georg Gruber von Willstätt,
David Weislogel von Leutesheim,
Jakob Beinert von Kork,
Jakob Pfotzer von Willstätt,
werden auf Antrag Großh. Staatsanwaltschaft der Refraction angeschuldigt und zur Hauptverhandlung auf
Dienstag 20. März, 8 Uhr Vormittags,
mit dem Androhen vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden würde.
Kork, den 22. Februar 1866.
Großherzogliches Amtsgericht.
Eiselein.

Kork. (Vorladung.) Nr. 1480. David Kimmer von Leutesheim, Soldat im 2. Infanterieregiment, wird auf Antrag Großh. Staatsanwaltschaft der Desertion angeschuldigt und zur Hauptverhandlung auf
Dienstag 20. März, Vormittags 8 Uhr,
mit dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.
Kork, 22. Februar 1866.
Großherzogliches Amtsgericht.
Eiselein.

Kork. (Vorladung.) Nr. 1084. Jakob Müll von Linx, Soldat im 1. Leibdragonerregiment, wird auf Antrag Großh. Staatsanwaltschaft der Desertion angeschuldigt und zur Hauptverhandlung auf
Dienstag 20. März, Vormittags 8 Uhr,
mit dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.
Kork, 22. Februar 1866.
Großherzogliches Amtsgericht.
Eiselein.

Wolfach. (Gantedict.) J. S. mehrerer Gläubiger, Liquidanten, gegen die Gantmasse des Adolph Bretschneider, Buchdruckergehülfen in Wolfach, Forderung und Vorzugsrecht betr.) Nro. 860. Gegen den Buchdruckergehülfen Adolph Bretschneider von Wolfach haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 13. März 1866,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Gerichtskanzlei festgesetzt. Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen würden.
Wolfach, den 20. Februar 1866.
Großherzogliches Amtsgericht.
Feyerlin.

Offenburg. (Das Führen des Leichenwagens dahier betr.) Das Führen des Leichenwagens auf den hiesigen Friedhof soll wieder neu vergeben werden. Diejenigen Fuhrleute, welche die Führung zu übernehmen bereit sind, werden daher veranlaßt, ihre Anmeldung binnen 14 Tagen anher einzureichen.
Offenburg, den 26. Februar 1866.
Der Gemeinderath.
Schaible. Bühler.

Versteigerung von Gebäulichkeiten auf den Abbruch.

Dienstag den 13. d. M., Vormittags 9 Uhr, lassen wir auf diesseitiger Kanzlei die alte Scheuer, Waschküche und Holzlege bei dem hiesigen Amtsgerichtsgebäude einer öffentlichen Versteigerung auf den Abbruch aussetzen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Achern, den 1. März 1866.
Großherzogliche Amtskasse.
Rigohrt.

Geschirrlieferung.

Es sollen für die diesseitige Verwaltung
32 eiserne Rechen,
95 gestählte Scharrhauen oder Krücken u.
32 Gießkannen mit Anstrich
angeschafft werden.
Die Muster liegen bei uns zur Einsicht vor. Die Lieferanten haben ihre Angebote schriftlich und versiegelt mit der Ueberschrift „Geschirrlieferung" längstens bis 10. d. M. bei uns einzureichen.
Offenburg, den 1. März 1866.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection.
Strohmayer.

Lahr. (Holzversteigerung.) In diesseitigen Domainenwaldungen werden öffentlich mit unverzinslicher Zahlungsfrist bis 1. Nov. l. J. versteigert:
Am Dienstag den 13. l. M.
im Hohwald:
58 Tannen-Säg- und Bauholz-Stämme, à 4204 Cubikfuß, 500 Stück Fichten-Hopfenstangen, 18 Klafter Buchen-, 23¼ Klafter Tannen- und 19¼ Klafter Forlen-Prügelholz.
Die Zusamenkunft ist im Gasthaus zum Schwanen in Reichenbach, Morgens 9 Uhr.
Lahr, den 1. März 1866.
Großherzogliche Bezirksforstei.
Will.

Offenburg. (Holzversteigerung.) Aus den Offenburger Stadtwaldungen, Schlägen: 1, 2, 6, 7, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 25 a. u. b., werden
Mittwoch den 7. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
nachverzeichnete Holzsortimente öffentlich versteigert:
1⅞ Klftr. eichenes, ½ Klftr. ulmenes Scheitholz, 15½ Klftr. erlenes, 1¼ Klftr. gemischtes Prügelholz, 3000 Stück erlene, 1500 gemischte Wellen, 2912 Bund s. g. Zumachreis.
Zusammenkunft im Schlag 24 bei der Hütte.
Offenburg, am 1. März 1866.
Städtische Bezirksforstei.
Fürstenwerth.

Gemeinde Baiersbronn. Stangen-Verkauf: Am Donnerstag den 8. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause, aus der Hannig, ganz nahe bei Mitteltal: 100 fichtene Gerüst- und 1700 Hopfenstangen.
Baiersbronn, den 2 März 1866.
Gemeindeförster Schmid.

Bermersbach. (Hausverkauf auf den Abbruch.) Das ehemalige Valentin Schillinger'sche Wohnhaus in Wingerbach wird Donnerstag den 8. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Kreuz in Strohbach, behufs des Abbruches, zu Eigenthum versteigert. Dasselbe wurde im Jahr 1825 mit Steinriegeln erbaut und besteht aus einer Wohnung mit Balkenkeller, Scheuer und Stallung unter Einem Ziegeldache.
Bermersbach, den 27. Februar 1866.
Das Bürgermeisteramt.
Schily.

Brückenbauversteigerung.

Die Gemeinde Unterharmersbach versteigert Freitag den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf ihrem Rathhause an den Wenigstnehmenden die Herstellung einer gewölbten steinernen Brücke über den Thalbach (die sogenannte Geißbrücke), wozu die Uebernahmslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Plan und Ueberschlag der Brücke auf dem Rathhause zur Einsicht aufliegen.
Unterharmersbach, am 27. Februar 1866.
Das Bürgermeisteramt.
Bruder.

Floßholzverkauf.

Aus den Fürstl. Fürstenbergischen Waldungen des Forstbezirkes Rippoldsau wird das Floßholz der Abtheilung V, Holzwald, 3975 Stämme mit 87472 Cubikfuß im Soumissionswege verkauft.
Die Angebote sind längstens bis Mittwoch den 14. März, Vormittags 9 Uhr, gut versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot auf Floßholz" bei der Fürstlichen Forstei Wolfach im Kinzigthale einzureichen.
Nähere Auskunft wird auf Verlangen von den Fürstlichen Forsteien Rippoldsau und Wolfach ertheilt.

Lahr. 936 Stück Hopfenstangen im Gräflich Fugger'schen Gießenwalde, eine Stunde von hier, hat im Ganzen oder in Abtheilungen zu verkaufen:
K. Spreter.

Heuverkauf.

In Haus-Nro. 2 in Appenweier sind ungefähr 20 Centner gutes Heu zu verkaufen.

Für Confirmanden.

Schwarzes Tuch und **Buckskin,** sowie **weißen Jaconnet, Moll** und **Battist** empfehlen in großer Auswahl zu billigen Preisen:

Gebr. Bloch
in Offenburg.

Crinolinen,

große Auswahl, neu eingetroffen bei

Gebr. Bloch
in Offenburg.

Gengenbach.

Baumaterialien-Versteigerung.

Das Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Bierbrauers Spinner in Gengenbach außer dem Kinzigthor wurde wegen dem Eisenbahnbau abgetragen und die Materialien hievon, welche noch alle gut sind, und sich zum Wiederaufbau ganz gut eignen, werden am

Donnerstag den 8. d. M.,

Vormittags 9 Uhr anfangend, loosweise in großer Zahl um baare Zahlung vor der Abfuhr auf dem Platze selbst versteigert, als: Mauer- und Backsteine, zwei steinerne Thürengestelle mit Eingangstreppen, fünf steinerne Kreuzstöcke, Platten, ca. 9000 Ziegel, aller Art Bauholz, worunter viel eichenes, zwei Stock Stiegen von Eichenholz mit Kehrplätzen, Dach- und Gypsplatten, ca. 5,500□' Dielenböden, Brust- und Fußlamperien, Thüren, Läden und Fenster, 50 Fuß Dachkähner ꝛc. ꝛc.

Die Bürgermeisterämter in der Umgegend werden ersucht, im Interesse ihrer Einwohner dieses bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß den Steigerern gegen Bürgschaft Borgfrist bis den 15. August d. J. gestattet wird.

Gengenbach, den 1. März 1866.

Der Steigerungsgeber:
Lindenwirth Joseph Männle
von Elgersweier.

Bottenau. (Eichstämmeversteigerung.) Joseph Müller, Hofbauer von Bottenau, läßt am Montag den 12. März d. J., Morgens 9 Uhr, in seinem eigenthümlichen sog. Hohrang-Walde am Weg nach Durbach 26 Stück zu Boden liegende Eichstämme, von welchen 11 Stück sich vorzüglich für Küfer und Glaser eignen, die übrigen besonders zu Bau- und Wagnerholz verwendet werden können, auf dem Platze selbst öffentlich versteigern.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß denselben besagtes Holz auf Verlangen jeden Tag durch den Eigenthümer vorgezeigt wird.

Legelsburst. (Wagenverkauf.) Ein ganz neuer Wagen für 2 Pferde ist zu verkaufen bei Kronenwirth Erhard.

Offenburg.

Coupons von 3% Oester. Prior.-Obligationen
werden eingewechselt bei **Gebrüder Bloch.**

Eichstämmeversteigerung.

Michael Huber auf dem hinteren Siefersprung läßt Donnerstag den 15. März, Nachmittags 2 Uhr, in der Kranzwirthschaft Sester in Oedsbach 24 Stück aufrechtstehende Eichstämme, welche sich vorzüglich zu Holländerholz, Wendelbäumen und Küferholz eignen, in verschiedenen Loosabtheilungen, und ferner einen zu Boden liegenden Kastanienbaum von 130 Cubikfuß öffentlich versteigern. Liebhaber wollen sich zur Einsicht an den obengenannten Eigenthümer wenden.

Willstätt. (Gebäudeverkauf.) Müller König hat ein zweistöckiges in Holz gebautes Wohnhaus auf den Abbruch zu verkaufen.

Haslach i. K. (Hausverkauf.) Es ist ein an der Hauptstraße gelegenes Wohnhaus, welches sich zu jedem Geschäfte eignet, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Heuverkauf.

Unterzeichneter hat noch ungefähr 40 Ctr. gutes Heu zu verkaufen.

Zell a. H., den 1. März 1866.

Albert Näher, Mühlenbesitzer.

Offenburg. (Kuhverkauf.) Eine großträchtige, junge und gute Milchkuh ist zu verkaufen — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Zuchtstierverkauf. Einen 1½jährigen sprungfähigen Rindfasel, ächte Schweizer-Race, hat zu verkaufen:

J. Burger, Rösselwirth
in Unzhurst.

Roßkartoffeln-Versteigerung.

Der Unterzeichnete läßt Mittwoch den 7. März das Erträgniß seines Roßkartoffelackers Nr. 186 im obern Wald, städtisches Stockfeld, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Platze selbst versteigern, und werden dazu die Kauflustigen eingeladen.

Offenburg. **Ferd. Hölzlin jr.**

Reingehaltene Weine,
per Maas à 20, 24 und 30 Kreuzer, bei Abnahme von 15 Maas und darüber, verkauft:

Julius Hanser
in Neufreistett.

Holl. Häringe 3 kr. pr. Stück,
geräucherte „ 3 kr. pr. „
Schnecken 24 kr. pr. 100 Stück
bei **MAX WENK**
in Offenburg.

Emmenthaler Käs in feiner Qualität, **Schweizer** und **Limburger Käs** (vortrefflich) halte ich stets reichlich auf Lager, und empfehle solche unter Zusicherung bester Bedienung.

M. Kraft in Offenburg.

Offenburg. **Cigarren**
in allen Qualitäten zu auffallend billigen Preisen verkauft:

A. Koch.

Frischer Anken in feinster Qualität, sowie **feines Salatöl** bei

M. Kraft in Offenburg.

Anzeige.

Unterzeichneter wohnt nunmehr in der Steinstraße Nro. 198 dahier (bei den Geschwistern Wörter) im zweiten Stock.

Offenburg. **Blum, Anwalt.**

Naturbleiche-Eröffnung.

Von heute an nehme ich wieder Leinen zum Bleichen für die **Zell-Wiesenthaler Bleiche,** deren Vorzüglichkeit seit einer langen Reihe von Jahren bekannt ist, zur Uebermittlung an, und es wird für jeglichen Schaden — Windrisse ausgenommen — garantirt.

Offenburg, den 5. März 1866.

Der Bevollmächtigte:
Ferd. Hölzlin jr.

Von gelben Dickrüben (Durnipsen) und gelben Rüben ist **Samen** zu haben bei
Eduard Stöckle-Seng
in Offenburg.

Eine große Auswahl **eichener Dielen und Flöcklinge, erster Qualität,** welche schon seit 6 Jahren geschnitten und getrocknet sind, sind billig zu haben auf den mechanischen Sägmühlen in Gengenbach bei
Albert Taubert.

Offenburg. **Zu verkaufen:** 1) Ein großer Bauchzuber, 2) eine große Krautstande, 3) zwei große ausgekochte eiserne Kessel sammt Brille, 4) eine große eiserne Bratpfanne. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

In der Sonne in Oberkirch sind wieder angekommen: Eine Auswahl von Loßburger Platten und Rottenburger Schleifläufern, auch eine Parthie schöner Haber; ferner ist daselbst ganz altes reines Kirschwasser zu verkaufen.

Offenburg. (Milchabgabe und Kartoffelnverkauf.) Bei Wittwe G. Pfähler an der Bahnhofstraße kann jeden Tag Milch abgegeben werden. Auch sind daselbst rothe und gelbe Kartoffeln zu verkaufen.

Offenburg. (Heuverkauf.) Eine größere Parthie vorzügliches Heu hat im Auftrag zu verkaufen:
Max Wenk.

Offenburg. (Clavierverkauf.) Ein noch gutes brauchbares Clavier von 6 Octaven ist wegen Mangel an Platz für 30 fl. zu verkaufen — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Auf der Spinnerei und Weberei Offenburg werden **Coaks** abgegeben.

Offenburg. (Logisvermiethung.) In der Gerbergasse Nro. 164 der untere Stock mit Zugehörde, zu jedem Geschäfte geeignet, oder der zweite Stock und Mansarden sogleich oder auf 25. März.

Offenburg. (Wohnungsvermiethung.) Schuhmachermeister Kramer hat zwei Mansardenzimmer nebst Küche bis 1. April zu vermiethen.

Offenburg. (Zimmervermiethung.) Bei Küfer O. Pfeffer sind zwei möblirte Zimmer zu vermiethen.

Offenburg. **Zimmervermiethung.** Ein schönes möblirtes Zimmer hat bis April zu vermiethen: J. Görger.

Offenburg. (Wohnungsvermiethung.) Im Hause Nr. 138 an der Hauptstraße ist sogleich oder bis Ostern zu vermiethen:

a) der zweite Stock mit zwei Zimmern, Küche, einer Kammer, Kellerantheil und sonstigem Zugehör;
b) der dritte Stock mit drei Zimmern, Küche, einer Kammer, Kellerantheil und sonstigem Zugehör.

Auch kann das Ganze zusammen gemiethet werden. Adolph Schaible.

Offenburg. Es sind 4000 fl. kurze Güterzieler unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Näheres im Geschäfts-Bureau von C. F. Bannmüller.

Ohlsbach. (Geld auszuleihen.) Die Armen- und Kirchenbaufondsverrechnung in Ohlsbach hat 500 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.
Rechner Klein.

Zell a. H. (Geld auszuleihen.) Bei hiesigem Spitalfond liegen 1200 fl. zum Ausleihen zu 4 pCt. und auf gesetzliches Unterpfand, welche ganz oder theilweise zu haben sind. Rechner Bruder.

Offenburg. Ich empfehle in keimfähigen Sorten:
Wicken-, Luzernklee-, Esparsette-, Rettig- u. Dickrüben-Samen.
Franz Meier,
gegenüber der Post.

Offenburg. (Dickrüben- und Kartoffelnverkauf.) Bäckermeister Wilhelm Rehm hat schöne Dickrüben und Kartoffeln zu verkaufen.

Offenburg. (Kartoffelnverkauf.) F. X. Mölsch Wtb. hat gute Kartoffeln in großem und kleinem Quantum zu verkaufen.

Ebersweier. (Wagenverkauf.) Schmiedmeister Adam Kast in Ebersweier hat einen neuen leichten Zweispänner-Wagen mit eisernen Achsen zu verkaufen.

Arbeitergesuch. Mehrere gute Arbeiter zum Fertigen der s. g. Feldsteine finden auf Accord dauernde Arbeit bei **F. A. Sundhauser** in Kehl.

Offenburg. Mehrere **Kellermädchen** finden gute Stellen. Zu erfragen bei C. F. Bannmüller.

Offenburg. (Knechtgesuch.) Ein tüchtiger Ackerknecht, der mit Pferden umzugehen versteht, wird gesucht — von wem? sagt der Herausgeber dieses Blattes.

Dienstgesuch. Ein Knecht, welcher mit Pferden umzugehen versteht, sucht eine Stelle in einem Gasthaus — wer? sagt der Rebstockwirth in Ohlsbach.

Gärtnergesuch. Ein solider, tüchtiger Gemüsegärtner wird zu sofortigem Eintritt gegen guten Lohn gesucht. Zu erfragen bei dem Herausgeber dieses Blattes.

Offenburg. **Zu verkaufen:** Eine Parthie Stahlblech, Beitztrog für Eisenarbeiter, 1 Fechtkorb, 3 eiserne Tische, Bettstätten, Blumenkörbe, eine neue Schlosserwerkbank mit 8 Schubladen, ein Schienenherd mit Wasserschiff und eine beschlagene Amerikanerkiste.

Oeffentliches Geschäftsbureau:
H. Berger.

Geschliffene Oefen

(das Zweckmäßigste und gleichzeitig Eleganteste)
für **Steinkohlen-** oder **Coaksfeuerung**
in 12 verschiedenen Größen, —

Niederländer Sprungherde

für **Steinkohlen-** und **Holzfeuerung**
(transportabel zum Gebrauch fertig) in 10 verschiedenen Größen, en gros et en detail empfiehlt zu billigen Preisen

***Fz. Perrin* Sohn**
in **Karlsruhe.**

Thätige Geschäftsleute, welche gegen Provision den Verkauf besorgen wollen, sind um Franco-Einsendung ihrer Adressen gebeten.

Tages-Ordnung
der Strafkammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Offenburg.
Samstag den 10. März:

J. A. S. gegen Franz Schrempp von Schutterzell wegen Körperverletzung, — Vormittags 9 Uhr;

J. A. S. gegen Friedrich Höll von Arnsbach wegen Diebstahls, — Vormittags 9½ Uhr.

Schoffengericht Offenburg.
Mittwoch den 7. März 1866, Vormittags 9 Uhr:

1) Anklage gegen Mathias Kopf von Goldscheuer wegen Ehrenkränkung, und
2) Anklage gegen Elisabetha Reusch von hier wegen Diebstahls und Betrugs.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Febr. 10. öffentl. Sitzung der 2. Kammer. Vorsitz: Vicepräsident Kirsner. Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Stabel, Kriegspräsident Generalleutn. Ludwig, Staatsrath Dr. Lamey und Oberst Götz. Schriftführer Kiefer zeigt den

Einlauf von Bitteingaben aus Menzenschwand über eine Straßenanlage, aus Löffingen u. s. w. die Kinzigthaleisenbahn, und aus vielen Orten, die Höllenthalbahn, über welche auch eine Denkschrift unter die Kammermitglieder ausgetheilt ist, betreffend. Der Abg. Bittmann aus Lahr hat sich durch die Gemeindeverhältnisse daselbst genöthigt gefunden, seine Abgeordnetenstelle niederzulegen. Wenzler entschuldigt sein heutiges Ausbleiben durch dringende Geschäfte. Knies erstattet mündlichen Bericht über den Rekrutenaushebungs-Gesetzesentwurf, welcher lautet: „Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die Rekruten jeweils am 1. März in Dienst zu rufen. In diesem Falle ist überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den 1. April als Frist bezeichnet, der 1. März die gesetzliche Frist." Die Commission trägt darauf an, in abgekürzter Form zu berathen und das Gesetz unverändert anzunehmen. Die Kammer tritt dem Antrage einstimmig bei. Busch findet auffallend, daß diese unwichtigere Bestimmung im Wege der Gesetzgebung verhandelt werde, während die jährliche Anzahl der einzuberufenden Rekruten im Verordnungswege geordnet werde. — Schaaff: Die Regierung habe von jeher selbstständig die Zahl bestimmt, die Kammer habe nur den Kostenpunkt in Betracht gezogen. Eine Motionsbegründung wäre nothwendig. — Generalleutnant Ludwig: Diese Frage hat mit dem vorliegenden Gegenstand nichts gemein, sie ist eine Angelegenheit viel weitergreifender Natur. Die Zahl der Aushebung gründet sich auf die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, wornach rund 20 tausend Mann erforderlich sind, um unser Contingent zu stellen. Alle Jahre muß nun der erforderliche Theil ausgehoben werden. Von diesem Standpunkte ausgehend, besteht die Uebung, daß das Staatsministerium die Anzahl der Rekruten feststelle. — Busch besteht auf dem gedachten Widerspruche im constitutionellen Leben. — Staatsrath Lamey: Dieser Widerspruch liege nicht vor, es sei keine Beschränkung der politischen Freiheit vorhanden, denn es sei ja ein Conscriptionsgesetz da und die Regierung könne daher auch conscribiren; gerade so sei es bei der Beschränkung des Eigenthums bei Expropriation, da erhalte die Kammer auch keine Kenntniß von der einzelnen Expropriation. — v. Feder: Wenn eine größere Anzahl Rekruten einberufen werden wollte, als die Bundeskriegsverfassung verlange, dann müßte der Kammer Vorlage gemacht werden, und das würde sicher auch geschehen. Gerwig: In Württemberg werde die Rekrutenzahl durch die Kammern festgesetzt, doch sei heute die Gelegenheit nicht, hierüber Erörterungen zu pflegen. — Nach Genehmigung des Gesetzes begründet Eckhard seine Motion auf Einführung der obligatorischen Civilehe. Der Antrag der Motion geht dahin, hohe Kammer wolle Se. K. H. den Großherzog bitten, noch auf gegenwärtigem Landtag einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die obligatorische Civilehe einführt und die bürgerliche Standesbeamtung andern Personen (Bürgermeistern) überträgt. — Kiefer stellt den Antrag, die Motion nach erfolgtem Drucke derselben zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen und durch eine aus den 5 Abtheilungen gebildete Commission Bericht erstatten zu lassen. Redner führt in längerer Rede aus, daß man sogleich nach den 1860er Gesetzen hätte folgerichtig, grundsätzlich, entschieden und rasch vorfahren und einzig die Staatsgesetzgebung hätte walten lassen sollen, nach des verstorbenen Ministers Cavour Ausspruch in der italienischen Kammer: es sei schwer, an Religionsfragen zu gehen; aber wenn man grundsätzlich, thatkräftig und rasch sie erledige, komme man zum Ziele. — Prestinari kann dem Antrage nicht beitreten, wenn er auch wohl wisse, daß er Annahme finden werde. — Heilig unterstützt Kiefer's Antrag; gerade der Friede werde eher kommen, wenn die Regieung entschieden auftrete. Redner kommt auf die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens zu sprechen, was der Vorsitzende als nicht hierher gehörig bezeichnete. — Staatsminister Dr. Stabel: Die Großh. Regierung habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Motion in Betracht gezogen werde, er finde es sogar dankenswerth, daß die Sache gegenwärtig zur Sprache komme, wo ein neuer Streit sich vorzubereiten scheine. Schon auf dem letzten Landtage habe er Veranlassung zur Erklärung gefunden, daß die Regierung theoretisch und principiell die Forderung der Enthebung der Geistlichen von der bürgerlichen Standesbeamtung als richtig anerkenne; aber nicht Alles, was theoretisch und principiell richtig sei, könne sofort praktisch durchgeführt werden. Es handle sich hier um eine schwierige Frage, die mehr als jede andere in das Volksleben, in jede Familie eingreife: bei jeder Geburt, jeder Eheschließung, jedem Todesfalle sei der Beamte des bürgerlichen Standes thätig, vielhundertjährige Gewohnheit sei zu bekämpfen; da müsse denn doch mit dem Volke gerechnet werden; man müsse zur Ueberzeugung gelangt sein, daß das gehörige Verständniß von der Nothwendigkeit einer Aenderung im ganzen Volke vorhanden sei; ob in dieser Hinsicht die Frage schon weit genug gediehen sei, bezweifle er, obgleich er überzeugt sei, daß der intelligente Theil der Bevölkerung die Nothwendigkeit begreife. Die Motion werde übrigens zur Aufklärung des Volkes beitragen und den bereits begonnenen Anstiftungen entgegen wirken. Der Antrag: „die obligatorische Civilehe einzuführen und andere bürgerliche Standesbeamte einzusetzen", enthalte einen Pleonasmus; denn die obligatorische Civilehe sei von selbst da, sobald man den Geistlichen die bürgerliche Standesbeamtung abnehme; aber sie bestehe auch jetzt schon, denn der Geistliche handle bei der Trauung als Staatsbeamter, er vollziehe die bürgerliche Ehe, nur sei er zugleich auch in seinem geistlichen Berufe thätig, was die Civilehe nicht leicht erkennen lasse; aber die Staatsgesetze, nicht die Kirchengesetze seien maßgebend, und nicht die geistlichen Gerichte, sondern die bürgerlichen Gerichte hätten zu entscheiden, und das sei das Wesen der obligatorischen Civilehe. — Huffschmid unterstützt den Kiefer'schen Antrag hauptsächlich deßhalb, weil er die Grenzen zwischen Staat und Kirche so streng als möglich gezogen wünsche. Die Civilehe bestehe sogar in dem hochkirchlichen England. Redner bezweifelt die Tauglichkeit der Bürgermeister zur bürgerlichen Standesbeamtung nicht. — Schaaff macht auf § 51 der Geschäftsordnung aufmerksam; es werde viel zu viel gesprochen, was der künftigen Verhandlung vorbehalten bleiben sollte. (Schluß folgt.)

(Bad. Landes-Ztg.)

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Offenburg, 4. März. Unsere Stadt wurde heute in freudige Stimmung versetzt. Seine Königl. Hoheit, unser allgeliebter Großherzog, von einem längern Aufenthalt am Genfersee in Höchstihr beglücktes Land zurückkehrend, und schon in Basel von Abordnungen aller an der Eisenbahn gelegenen Städte Badens, so auch vom hiesigen Bürgermeister und einigen Gemeinderathsmitgliedern bewillkommt, kamen um halb 3 Uhr in erwünschtem Wohlsein dahier an. Durch Geläute sämmtlicher Glocken und Böllerschüsse begrüßt, wurden Höchstdieselben am Bahnhofe von den Großh. Beamten, den städtischen Collegien und der Feuerwehr mit ihrer Musik feierlich empfangen und ob der glücklichen Wiederherstellung Höchstihrer Gesundheit beglückwünscht, wobei die zahlreich versammelte Volksmenge stürmische Hochrufe erschallen ließ. Se. Königl. Hoheit, freudig bewegt, dankten in freundlich herablassender Huld, und sprachen auch Höchstihr Wohlgefallen der hiesigen Feuerwehr über ihre Haltung und Uniformirung aus. (Die Feuerwehr hatte nämlich heute zu diesem erhabenen Zwecke ihre neue Uniform zum ersten Male angelegt.) Se. Königl. Hoheit erkundigten sich in landesväterlicher Sorgfalt bei dem Herrn Amtsvorstande darüber, ob Saaten und Reben nicht durch Nachtfröste gelitten haben, bei dem Herrn Postmeister über den Bau des hiesigen Bahnhofs und über den Ertrag der Lahrer Eisenbahn, und wollten auch den Kinzigthalbahnbau berühren, als der Zug zur Abfahrt signalisirt wurde. Höchstdieselben setzten hierauf nach kurzem Aufenthalte die Reise nach Höchstihrer Residenz fort. Die Feuerwehr zog sodann zur Buscher'schen Bierbrauerei, wo von einem Feuerwehrmanne Sr. Königl. Hoheit ein Hoch ausgebracht wurde, welches bei der ganzen Versammlung ein enthusiastisches Echo fand. Möge der edle Landesfürst noch recht lange im Genusse ungetrübter Gesundheit zum Wohle Seines getreuen Volkes wirken!

Offenburg, 3. März. Sicherem Vernehmen nach werden die Schwurgerichtssitzungen beim Großh. Kreis- u. Hofgericht Offenburg für das 1. Quartal d. J. am 23. d. M. beginnen, und die Thätigkeit der Schwurgerichtsmitglieder nur 2, höchstens 3 Tage lang in Anspruch nehmen.

Karlsruhe, 28. Februar. Bei der heute stattgehabten Serienziehung der badischen 35-fl.-Loose sind folgende 50 Serien gezogen worden: 133, 283, 422, 522, 644, 663, 890, 970, 1035, 1145, 1171, 1415, 2124, 2508, 2525, 2835, 2861, 3034, 3244, 3250, 3416, 3619, 3788, 3915, 4063, 4094, 4193, 4415, 4476, 4508, 4662, 5045, 5230, 5346, 5385, 5433, 5498, 5503, 5527, 5560, 5739, 5843, 6117, 6330, 6417, 6690, 6736, 6875, 7731, 7940.

Karlsruhe, 26. Febr. (Karlsr. Z.) Heute Morgen hat hier eine schone und seltene Feierlichkeit stattgefunden: Der Großh. Oberst a. D. und frühere Commandant der Karlsruher Bürgerwehr, Hr. Gerber, feierte seine goldene Hochzeit. Vor der kirchlichen Feier hatte sich eine Abordnung der Bürgerkollegien, die beiden Bürgermeister an der Spitze, zu dem Jubelpaar begeben, um demselben eine, von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths und engern Ausschusses unterzeichnete Glückwunsch-Adresse zu überreichen; eine ähnliche Adresse überreichte eine Abordnung der freiwilligen Feuerwehr, des dritten Banners der frühern Karlsruher Bürgerwehr. Bei dem Fest-Gottesdienst vollzog nach entsprechender Rede Hr. Geistl. Rath Gaß den Einsegnungsakt, nachdem der Sohn des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jubelpaares den Gottesdienst durch Celebrirung einer feierlichen heil. Messe eingeleitet hatte. Der ganze Akt war äußerst würdevoll und ergreifend. Das vollständig angefüllte Gotteshaus, in welchem sich zahlreiche Deputationen von Behörden und Corporationen, so wie eine Menge Militär- und Civilbeamten befanden, legte Zeugniß ab von der großen Theilnahme aller Schichten und Stände an diesem eben so seltenen als erfreulichen Ereigniß.

⊙ Oberkirch, 28. Febr. Unsere heutige Versammlung wegen Erbauung einer Renchthaleisenbahn hat die Sache um ein Merkliches vorwärts gebracht. Die zahlreiche und gewichtige Betheiligung des Hinterthales liefert uns den Beweis, daß man den Ernst der Lage erkennt. Wenn auch die hiesige Stadt schwächer vertreten war, als wünschenswerth, so dürften wir hier eher schon ein richtigeres Verständniß der Sache im Allgemeinen voraussetzen.

Angesichts nun der Gefahren, die dem Holzhandel, der Pech-, Harz- und Kienrußfabrikation, der Verwerthung und Ausfuhr der so mannigfaltigen gesuchten Bodenerzeugnisse unseres Thales durch die stetige Weiterführung der Kinzigthalbahn, wie durch die projektirte Murgthalbahn, wenn vorerst nur bis Gernsbach, drohen, ist wohl die Erbauung einer Renchthalbahn keine Frage der Zweckmäßigkeit mehr, sondern sie wird zur zwingenden Nothwendigkeit, wobei nur die möglichst rasche Ausführung derselben uns vor dem Ueberflügeltwerden von allen Richtungen her schützen könnte. Vor Allem ist es aber unbedingt nöthig, sich eine klare Anschauung über die dabei in Betracht kommenden allgemeinen wie örtlichen Verhältnisse zu verschaffen, allen den Umständen auf den Grund zu sehen, die ihrer Eigenthümlichkeit wegen, will man nicht muthwillig des richtigen Verständnisses verlustig werden, die vollste Berücksichtigung verdienen. Da der Staat auf eigene Rechnung vorderhand weitere Eisenbahnen zu bauen, noch fremden Gesellschaften und selbst dem Renchthale gegenüber irgend eine Zinsengarantie zu übernehmen keine Lust hat, so ist das Renchthal in diesem Betreffe ganz auf sich angewiesen; die Gemeinden wie die Privaten sind gezwungen, aus eigenen Kräften die Angelegenheit zu einem ersprießlichen Abschlusse zu bringen. Weil aber in unserem Thale der Wohlstand sich in großer Ausdehnung vertheilt, die überall sehr rührige Bevölkerung ihre Gelder zum Umsatze im Groß-, noch mehr aber im Kleinhandel zu verwenden hat, bei uns also keine mächtigen Geldgrößen zu finden sind, wie z. B. im Wiesenthale, wo solche eine ausgedehnte Industrie sich damit dienstbar gemacht haben, oder wie im Murgthale, wo solche durch eine große Kapitalmacht den Holzhandel in demselben allein betreiben, so folgt für uns daraus, daß wir die Bahn nicht mit einem Male, sondern nur in fortschreitender Inangriffnahme bauen können, und darum mit der Strecke Appenweier-Oberkirch beginnen müssen. Wir gleichen in diesem Falle einem thätigen, aber mäßig bemittelten Manne, der langsam vorschreitend seinen Geschäftsbetrieb erweitert, vergrößert, um ihn schließlich, wenn auch etwas später, auf die Höhe zu bringen, auf die ihn ein sehr reicher Mann mit einem Schlage gebracht hat. Eine vorurtheilsfreie Würdigung dieser Verhältnisse, wie des Umstandes, daß die Fortsetzung der Bahn bis zur Landesgrenze nur eine Frage der Zeit ist, dürfte am ehesten dazu angethan sein, etwaige Eifersucht des Hinterthales gegen Oberkirch, dem ja zunächst der größte Vortheil zufällt, niederzuhalten.

Wenn also das Renchthal seine Eisenbahn selbst bauen muß, so sind es neben den Beiträgezeichnungen Einzelner, die wir ernstlich Allen als bereits in das Werk gesetzt auf das Wärmste empfehlen, die Gemeinden, die durch Kapitalaufnahme und Uebernahme der Zinsengarantie die Durchführung des Projektes ermöglichen werden. Indem aber die Gemeinden für die Zinsen einstehen, werden sie bei der sicheren guten Ertragsfähigkeit der Bahn, welche mit mathematischer Gewißheit vorauszusagen ist, nie in die Lage kommen, für sich einen Schaden zu erleiden, gegentheilig werden sie auf diese Weise nach Umfluß von wenigen Jahren sich eine Kapitalanlage gesichert haben, die für die Zukunft die reichsten Früchte trägt. Rentirt die Strecke Appenweier-Oberkirch gut, und, wie gesagt, genaue statistische Erhebungen lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, so werden die Gemeinden für den sofortigen Weiterbau der Bahn leicht und überall, sei es bei sich oder Fremden, die Gelder dazu finden, da sie ja dann neben der erwiesenen Rentabilität auch die Bahn selbst als werthvolles Pfandobjekt anbieten können.

An den Gemeindevorständen liegt es aber nun, unterstützt von Allen, die sich schon die Sache in ihrer Auffassung zurecht gelegt haben, ihren Gemeindeangehörigen den wirklichen Sachverhalt an's Herz zu legen, sie wahrheitsgetreu von dem Stande der Angelegenheit zu unterrichten und zu belehren, den Furchtsamen und Zaghaften die Zweifel zu nehmen, die bei solchen aus der Sorge wegen möglicher Schädigung des Gemeindehaushaltes entstanden sind. Ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und der ungefährlichen Ausführung der Bahn durch die Gemeinden aus eigener Kraft allenthalben durchgedrungen, dann sind wir des Erfolges sicher, dann sind wir im Stande, unsern Nachkommen ein Werk zu übergeben, das seine Entstehung hauptsächlich höherem Gemeinsinne, richtigem Erfassen der Zeit verdanken wird. Um jedoch solches zu erreichen, müssen wir rasch und unverzagt an's Werk gehen. S.

Oesterreich. Wien, 28. Febr. (Frkf. J.) Die Diplomatenkonferenz wegen der Donaufürstenthümer tritt in Paris zusammen; den Vorschlag von Frankreich auf Zusammentritt der Konferenz in Wien lehnte Oesterreich wegen Italiens ab. Ueber die Nothwendigkeit, daß die Wahl eines Fürsten auf einen eingebornen Bojaren fallen müsse, herrscht unter den Mächten Einigkeit. — Es geht das Gerücht von einer bevorstehenden Spezialmission Oesterreichs nach Berlin.

Donaufürstenthümer. Bukarest, 25. Febr. (Frkf. J.) Nachdem ein Fluchtversuch Kusa's vereitelt wurde, erklärte die Regierung in der Nationalversammlung, dessen Freilassung werde erfolgen, sobald er sich zur Abreise in's Ausland bereit erkläre.

Bukarest, 26. Febr. (N. Fr. J.) Die Großmächte stimmen dem Conferenzvorschlage zu; die Conferenz wird in Konstantinopel stattfinden. Dem Fürsten Kusa ist Freilassung zugesagt.

Frankreich. Paris, 24. Febr. (Dr. d. A. J.) Die Patrie meldet: Die Verhandlungen mit dem Kirchenstaat über die Theilung seiner Schuld mit dem Königreich Italien nahen ihrer Lösung. Die Theilung ist im Grundsatz angenommen und nächstens wird Behufs der Antheilbestimmung eine Commission in Paris zusammentreten.

England. London, 25. Febr. Dem „Dresd. Journ." wird telegraphisch gemeldet: Der Graf von Flandern hat die Bukarester Wahl abgelehnt. — Auch der Wiener „Presse" wird das Gleiche aus Paris telegraphirt, und zwar mit dem Anfügen: „Auch verlautet in gouvernementalen Kreisen, daß eine solche Annahme nie die Zustimmung Frankreichs erlangen würde. Die Frage soll einer europäischen Conferenz überwiesen werden."

Die bürgerliche oder Civil-Ehe.

(Schluß.)

Dieser Zustand erhielt einen gewaltigen Stoß durch die französische Revolution vom Jahr 1789. Schon im Jahre 1791 stellte man in Folge des Obersatzes, daß Staat und Kirche von einander unabhängig sein sollten, den nothwendigen Untersatz auf, daß das Gesetz die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag betrachte. Dieser Grundsatz fand seine Verwirklichung in dem Code civil vom Jahr 1804, der bei uns im Jahr 1810 als badisches Landrecht eingeführt wurde.

Hiemit gehen wir zu dem badischen Rechte über.

Durch das I. Const.-Edict über die kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807 wurde das Verhältniß des durch verschiedene Herrschaften vergrößerten badischen Staates neu geordnet. Dieß geschah auch in Hinsicht der kirchlichen Gerichtsbarkeit und namentlich wurden sämmtliche Ehesachen von den Kirchengerichten abgezogen und für Gegenstände der polizeilichen Erörterung des Staates erklärt. Gestützt auf dieses Verfassungsgesetz sagt nun der § 1 der Eheordnung vom 15. Juli 1807 wörtlich:

„Die Ehen an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen.

Der § 2 fügt hinzu:

„Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrages nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthigt würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobei ihn die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, sowie hinwiederum den Kirchengesetzen keine Anwendung von den Staatsbeamten gestattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Giltigkeit einer den Staatsgesetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde."

Hiemit wurde die dem französischen Rechtssystem entsprechende doppelseitige Natur der Ehe anerkannt, vermöge deren der Staat dieselbe seinen Gesetzen unterwarf, den Eheschließenden aber überließ, sich nach den Vorschriften ihrer Kirche zu richten.

Dieses System erhielt durch das mit dem 1. Jänner 1810 in's Leben getretene und noch giltige bürgerliche Gesetzbuch „das badische Landrecht" seine Bestätigung und weitere Ausbildung. Zunächst wurde die Eheordnung für fortbestehend erklärt, soweit sie durch das neue Gesetz nicht ausdrücklich geändert wurde, und durch dieses selbst die Führung der bürgerlichen Standesbücher, namentlich aber auch die Trauung, den bürgerlichen Standesbeamten übertragen. (1. Einf.-Edict vom 3. Februar 1809 und 2. Einf.-Edict vom 22. December 1809; ferner 2. Titel des Landrechts und L.R.S. 165.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu bürgerlichen Standesbeamten wurden aber die Pfarrer sämmtlicher christlicher Confessionen, sowie bei den Juden die Rabbinen ernannt. Hiezu erschien die landesherrliche Verordnung vom 29. Mai 1811, die Einrichtung der Standesbücher betr., deren Einleitung besagt, daß die Bücher des bürgerlichen Standes zur Zeit nicht von den einzelnen Ortsvorgesetzten geführt (wie dieß in Frankreich geschah), sondern die Eintragung in dieselben von den Pfarrern wie bisher so auch fernerhin geschehen, sofort die Abschriften davon bei den Bezirksämtern jährlich eingereicht und verwahrt werden sollen. Durch diese Verordnung und die Dienstweisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes vom 19. April 1817 wurde die Aufsicht über die bürgerliche Standesführung den Bezirksämtern übertragen und diese für zuständig erklärt, jede Uebertretung des Gesetzes, welche sich ein zur Führung der bürgerlichen Standesbücher Angeordneter zu Schulden kommen lasse, mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. zu bestrafen.

Wie kam nun der Staat dazu, ein Amt, welches er, von dem damaligen Rechtszustande abweichend, für ein bürgerliches erklärte, dennoch den Dienern der Kirchen zu übertragen, denen er die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Standessachen durch dasselbe Gesetz entzog? Klingt dieß nicht wie ein Widerspruch?

Nach dem damaligen Verhältnisse von Kirche zu Staat nicht. Beide waren in dem Maaße in einander verwachsen, daß der Pfarrer zugleich Staatsbeamter war. Der § 22 des I. Const.-Edicts sagt im Eingange wörtlich: „Die Pfarrer — ingleichem die Rabbinen — sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte.“ Dieses Verhältniß wird in demselben Edict eingehender festgestellt und dem Staate allwärts gegenüber den Pfarrern dieselbe Obergewalt eingeräumt, welche er sich gegen die weltlichen Staatsbeamten beilegte. Nur daraus erklärt es sich, daß der Staat den Dienern der Kirche die bürgerliche Standesbeamtung anvertrauen und doch den bürgerlichen Charakter der Ehe wahren konnte.

Es ist bekannt, wie dieses Verhältniß von Staat und Kirche überhaupt und des Staates zu den kirchlichen Beamten insbesondere durch das Manifest vom 7. April 1860 und das darauf gefolgte Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., eine Aenderung erlitt. Durch dieses Gesetz wurde der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche die freie und selbstständige Stellung gewährleistet, welche sie lange angestrebt haben; das I. Const.-Edict wurde aufgehoben, und damit das Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Beamten gelöst. Sie sind von nun an nur Diener der Kirche, von dem Staate nicht weiter abhängig, als jeder andere Staatsunterthan, und der Staat kann ihnen weder Staatsgeschäfte auftragen, noch sie wegen Unterlassung der Führung solcher bestrafen. Das Natürlichste war, daß man ihnen die bürgerliche Standesbuchführung sofort abnahm, die Einträge in die Geburts-, Ehe- und Sterbebücher durch die Ortsvorgesetzten oder andere Beamte besorgen und folgeweise auch die Akte, die dem Eintrag nach landesherrlicher Vorschrift vorausgehen müssen, namentlich also die Erklärung des Ehecontenses, durch sie beurkunden ließ. Man hat, wie im Jahr 1810, zur Zeit davon Umgang genommen, aber doch in der Voraussicht dessen, was kommen würde, in dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Vorschrift gegeben:

„Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.“ Zur Ergänzung dieser Vorschrift wurde ein Gesetz vom gleichen Tag, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen betr., erlassen, welches verfügt:

„Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung.

Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.R.S. 75 vor und stellt den Eheschein nach L.R.S. 76 aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, von welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muß dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.“

Durch die Vollzugsverordnung vom 18. Jänner 1861 wurde sofort die Form bestimmt, in welcher der Bürgermeister das Aufgebot und der Bezirksbeamte die Trauung vorzunehmen habe. Damit haben wir die Nothcivilehe und den Abschluß unserer Gesetzgebung erhalten.

Das Gesetz gebraucht zwar jenen Ausdruck nicht, und mit Recht, denn im Sinne unseres badischen Landrechtes ist jede Ehe eine bürgerliche. Man hat aber den Sprachgebrauch angenommen, daß man es eine Civilehe nennt, wenn die Beurkundung des Ehecontenses durch einen weltlichen Beamten, anstatt durch einen Geistlichen, geschieht. In diesem sprachgebräuchlichen Sinne haben wir ausnahmsweise dann die Civilehe, wenn sich die mit der bürgerlichen Standesbeamtung betrauten Pfarrer weigern, ihre Dienstpflicht als Standesbeamten zu erfüllen. Es ist dieß ein Nothstand und darum wird diese Form die Nothcivilehe genannt.

Dieser Nothcivilehe steht die allgemein verbindliche oder obligatorische Civilehe gegenüber, wenn die Standesbeamtung von dem Kirchenamt überhaupt getrennt und es allgemeine Pflicht ist, sich vor der kirchlichen Trauung zum weltlichen Standesbeamten, in der Regel dem Ortsvorgesetzten, zu begeben und dort den bürgerlichen Akt des Eheabschlusses protocolliren zu lassen.

Diese Form der Eheschließung entspricht allein unserem Rechtssystem, und sie ist in Frankreich seit 1804, in Belgien und in Rheinpreußen seit 1808 eingeführt, auch in Nordamerika allein giltig.

Was ist nun die bürgerliche oder Civil-Ehe? Sie besteht darin, daß, nachdem das Bezirksamt die Erlaubniß zur Trauung ertheilt hat, die Brautleute vor dem weltlichen Standesbeamten (sei er Bürgermeister oder Notar oder ein Anderer) erscheinen, und erklären, daß sie sich ehelichen wollen. Dieser trägt die Erklärung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in das bürgerliche Standesbuch ein, und stellt ihnen eine Beurkundung darüber aus. Damit ist die Ehe für den Staat geschlossen, und es weicht dieses Verfahren von dem derzeit gesetzlichen nur darin ab, daß die Functionen der bürgerlichen und kirchlichen Trauung durch zwei verschiedene Personen verrichtet werden, während sie bisher in der Person des Pfarrers vereinigt waren. Daß damit an der kirchlichen Trauung nichts geändert wird, versteht sich von selbst, weil der Staat über diese gar keine Macht hat. Das Beispiel Frankreichs, Belgiens, Rheinpreußens beweist es, daß die kirchliche Trauung in Folge der vorausgehenden bürgerlichen Beurkundung der Ehe nicht Noth leidet. Noch irriger aber wäre die Meinung, daß an dem Wesen der Ehe selbst durch die bürgerliche Trauungsform etwas geändert werden wollte. Damit glauben wir unbegründete Befürchtungen und unberechtigte Hoffnungen beseitigt zu haben. Wir wollen in einem späteren Aufsatze aber noch weiter auf die Frage eingehen, inwieweit die Civilehe für uns eine Nothwendigkeit geworden ist?

Die Renchthal-Eisenbahn.

Nachdem in der Eisenbahnangelegenheit im Renchthal einige Zeit Stillstand eingetreten war, ist es höchst erfreulich, zu vernehmen, daß der Ausschuß seine Thätigkeit wieder aufgenommen hat, und es ist mit aller Zuversicht zu erwarten, daß schließlich das richtige Verständniß in dieser für das Renchthal so hochwichtigen Frage eintreten wird. Eine ernste Mahnung zu thatkräftigem Handeln liegt darin, daß nunmehr den Landständen ein Gesetz für Erbauung der Murgthalbahn vorgelegt ist. Im Murgthal hat man rechtzeitig erkannt, daß der Holzhandel in seiner bisherigen Ausdehnung und Blüthe nur erhalten werden kann, wenn durch eine Eisenbahnverbindung der Verkehr erleichtert und vermehrt wird. Wie wird es aber im Renchthal gehen, wenn dort nicht bald Hand an's Werk gelegt wird, um mit der gefahrdrohenden Concurrenz gleichen Schritt halten zu können? — Die Kinzigthalbahn wird nächsten Sommer bis Hausach eröffnet werden, der Bau der Murgthalbahn ist gesichert, und es wird nicht mehr lange währen, so wird Freudenstadt in das württembergische Eisenbahnnetz gezogen sein. Die Folge davon wird sein, daß der bedeutende Verkehr aus und nach Württemberg, der jetzt durch das Renchthal geht, die bequemeren Verbindungen zur Kinzig- und Murgthalbahn aufsuchen wird. Es wird jetzt schon von dem Plane gesprochen, die Kinzigthalbahn über Alpirsbach mit Freudenstadt zu verbinden. Auf diese Weise werden rings um das Renchthal herum Eisenbahnverbindungen entstehen, der Zug der Reisenden und der Frachtgüter wird jene Wege aufsuchen, und dann ist das Renchthal vereinsamt. Aber nicht nur Das, der Zug des Holzhandels wird auf den neuen leichteren Wegen folgen, das Renchthal bleibt auf sein eigenes Holz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beschränkt, und was dann der Holzhandel noch bedeuten wird, weiß sich jeder Renchthäler selbst zu sagen. Dann sind drei Viertel der Sägmühlen unbeschäftigt, ebenso viele Fuhrwerke müssen abgeschafft werden, und viele Tausende von Gulden werden durch den Handel weniger umgesetzt. Das werden nicht nur die Holzhändler verspüren, sondern es wirkt herab bis zu dem letzten Taglöhner.

In einem im vergangenen Jahre von dem Ausschuß verbreiteten Schriftchen über die Eisenbahn ist dargethan, daß der Staat die Eisenbahn nicht bauen wird, so wenig er es im Wiesenthal, bei Lahr und der Karlsruher Rheinbahn gethan hat, und so wenig er es im Murgthal, am Kaiserstuhl u. s. w. thun wird. Im Renchthal gibt es keine Kapitalisten, die im Stande wären, das ganze Baukapital allein zu übernehmen, und Auswärtige werden sich in genügender Zahl nicht finden, weil sie die Verhältnisse zu wenig kennen. Die Gemeinden aber wären vollständig in der Lage, das Baukapital zu übernehmen, und es ist in dem angeführten Schriftchen ein genauer Plan darüber angegeben. Nur sind aber hierüber viele irrige Ansichten verbreitet, und Mancher erschrickt vor den großen Summen. Viele meinen, das Geld, welches eine Gemeinde zu dem Eisenbahnbau liefert, sei so gut wie verloren, oder es sei ein Beitrag zur Eisenbahn, der nie zurückerstattet wird. Wieder Andere sagen, die Bahn könne nicht rentiren und dann werden die Gemeinden und die Bürger in ihren Bezügen verkürzt. Es liegt aber eine genaue Ertragsberechnung von Großh. Regierung vor, und bei der großen Erfahrung, welche diese hat, ist an der guten Rentabilität der Bahn nicht zu zweifeln.

Die Gemeinden würden dem Wald ein Kapital entnehmen, und es auf Zins bei der Eisenbahn anlegen. Keine Gemeinde soll sich aber mit einem größeren Kapital betheiligen, als der Wald ertragen kann, und dafür, daß nur dieses geschieht, hat man Bürgschaft dadurch, daß unsere weise Regierung eine weitergehende Betheiligung nicht genehmigen würde.

Welche große Vortheile könnten die Bürger aus einer solchen Kapitalanlage von Seiten der Gemeinden ziehen! Wenn schlimme, kreditlose Zeiten eintreten, wie wir sie vor etwa 15 Jahren hatten, wo mancher arme Mann aus seinem Häuschen vertrieben wurde, da könnte die Gemeinde eintreten und helfen, denn mittelst der Eisenbahnactien kann sie sich jederzeit Geld schaffen. Dieses aus dem Wald zu thun, wäre aber nicht möglich, denn in solchen Zeiten ist der Holzpreis nieder, und es wäre unklug und verschwenderisch gehandelt, wollte man unter solchen Verhältnissen einen außerordentlichen Holzhieb vornehmen, wozu übrigens nicht einmal Staatsgenehmigung ertheilt würde.

Es zweifelt wohl Niemand daran, daß, wenn man vor 12 bis 15 Jahren Denjenigen, deren Häuser im Zwangswege versteigert wurden, mit verhältnißmäßig nur wenigem Geld hätte aushelfen können, sie sich später wieder erholt und ihr Eigenthum erhalten haben würden. Oft hörte man in den Renchthalgemeinden die Aeußerung: „man solle die hohen Holzpreise benützen, einen außerordentlichen Holzhieb vornehmen, um für spätere schlimmere Zeiten einen Kapitalstock zu besitzen."

Diese Ansicht ist sehr richtig, und nichts Anderes sagt auch der Vorschlag zur Betheiligung an der Eisenbahn, nämlich: „durch außerordentliche Holzhiebe ein Kapital gründen, das verzinslich bei der Eisenbahn angelegt wird."

Ueber dieses hinaus macht sich keine Gemeinde verbindlich, es kann also von Nachzahlungen keine Rede sein. Der gemachte Ueberschlag über die Kosten des Bahnbaues ist übrigens so gründlich und erschöpfend, daß ein höherer Aufwand nicht erforderlich sein wird, besonders da keinerlei Schwierigkeiten zu überwinden sind, bei welchen unvorhergesehene Kosten entstehen könnten.

Mittwoch den 27. v. M. hat in Oberkirch eine Versammlung von Bezirksräthen, Ortsvorgesetzten, Holzhändlern ꝛc. stattgefunden, in welcher über die Schritte berathen wurde, die nun zunächst in der Eisenbahnfrage vorzunehmen seien. Es ist dabei die erfreuliche Thatsache zu Tage getreten, daß alle Anwesenden die Ansicht theilten, es entstehe für das Renchthal ein unberechenbarer Nachtheil, wenn der Eisenbahnbau nicht rechtzeitig zu Stande käme. Es wurde deßhalb beschlossen, mit Privatzeichnungen auf Actien zu beginnen; ist mindestens die Hälfte des Baukapitals durch Actienzeichnung gedeckt, so kann der Rest durch Prioritäten beschafft werden. Sobald die Mittel so weit gezeichnet sein werden, daß die Strecke Appenweier-Oberkirch gebaut werden kann, so soll bei hoher Regierung um die Concessionsertheilung nachgesucht werden, und der Weiterbau von Oberkirch bis Oppenau, Petersthal oder Griesbach späterer Zeit vorbehalten bleiben. — In die Hand der Bürger des Renchthales ist somit ihre eigene Zukunft gelegt; thue Jeder das Seine!

Unterrichtswesen. Seit dem neuen Handelsvertrage mit Frankreich gewinnt der Verkehr immer mehr an Ausdehnung, deßhalb widmen sich jetzt die meisten Jünglinge dem Handel, welcher dann ganz besondere Studien, sowie die **gründliche** Erlernung der lebenden Sprachen erfordert. Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen, sind schon mehrere **Internationale** Lehrinstitute gegründet worden, nämlich in Frankreich in der Nähe von Paris und in London; Deutschland ist auch nicht zurückgeblieben, da ein solches International-Institut seit mehreren Jahren in Bruchsal (Großh. Baden) besteht. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß dasselbe sich zur Aufgabe gestellt hat, Zöglinge aus Deutschland, Frankreich und England zu vereinigen und in den neueren Sprachen, sowie in der Handelswissenschaft gründlich zu unterrichten. Diese Anstalt ist in vollem Gange und hat schon die befriedigendsten Resultate geliefert.

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 3. März 1866.

Frucht-Gattung.	Eingeführt.	Aufgestellt v. letzten Markt.	Verkauft.	Mittelpreis per Centner.		Bleiben aufgestellt
	Centner.	Centner.	Centner.	fl.	kr.	Centner.
Waizen	487	—	487	4	46	—
Kernen	—	—	—	—	—	—
Halbwaizen	71	—	71	4	2	—
Korn	72	—	72	3	50	—
Haber	25	—	25	4	21	—
Gerste	95	—	95	4	49	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—
	750	—	750			—

Frucht-Mittelpreise.

Ein Centner	Achern, 20. Febr.		Achern, 27. Febr.		Gengenbach, 24. Febr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	4	48	5	—	5	—
Kernen	—	—	—	—	—	—
Halbwaizen	—	—	—	—	—	—
Fees	3	48	3	48	—	—
Korn	3	30	3	36	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	3	54	4	20

Verantwortlicher Redacteur: J. Otteni. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Otteni.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg